



INHALT: Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Ilmmünster; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Jetzendorf; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Manching; **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörrnbach**; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Wolnzach B3, B4 und B5 in der Wassergewinnungsanlage „Gemeinewald“ zur Wasserversorgung des Marktes Wolnzach; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 930 der Gemarkung Unterpindhart, Stadt Geisenfeld zur Hopfenbewässerung; Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV), Erweiterung des Friedhofes in Niederscheyern, auf einer Teilfläche der Flurnummer 296/1 Gemarkung Niederscheyern in 85276 Pfaffenhofen, Ortsteil Niederscheyern; Sparkasse Pfaffenhofen, Aufgebot; Sparkasse Ingolstadt, Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden;

## Landratsamt

### Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

#### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Hettenshausen (Brunnen II) vom 28.01.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/7 vom 14.02.1991.

#### § 1

#### Änderung der Verordnung

- In § 2 Abs. 5 wird „ im Anhang “ durch „ in Anlage 1 “ ersetzt.
- Nach § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen wird „(1) Es sind “ eingefügt.
- In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

4. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs)“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7

#### Entschädigung und Ausgleich

- Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
  - Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.
6. § 8 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009 40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

2210 7334 00066

### Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörnbach

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

#### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Pörnbach vom 08.10.1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 vom 14.10.1978, geändert mit Verordnung vom 13.06.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/25 vom 20.06.1991

## § 1

### Änderung der Verordnung

1. In § 2 Abs. 4 wird die FI.Nr. 208 gestrichen (FI.Nr. 208 mit FI.Nr. 210 verschmolzen), die FI.Nr. 215 wird durch FI.Nr. 215/2 ersetzt.

2. In § 2 Abs. 5 wird „im Anhang“ durch „in Anlage 1“ ersetzt.

In § 3 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2)</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau</li> <li>- verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> <li>- verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul> Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

3. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)“ ersetzt.

4. In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

„Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“

5. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

6. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

#### Anlage 2

##### Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

##### Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstokkenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

## Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Wolnzach B3, B4 und B5 in der Wassergewinnungsanlage „Gemeindewald“ zur Wasser- versorgung des Marktes Wolnzach

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

## Verordnung § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird für die Wassergewinnungsanlage „Gemeindewald“ (Brunnen B3, B4 und B5) der Wasserversorgung des Marktes Wolnzach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

## § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- |                       |   |          |
|-----------------------|---|----------|
| 3 Fassungsbereichen   | = | Zone I   |
| 1 engeren Schutzzone  | = | Zone II  |
| 1 weiteren Schutzzone | = | Zone III |

Die Fassungsbereiche (Zone I) umschließen die Grundstücke der Fl.Nrn. 766 teilw., 773/1, 776/2 teilw. der Gemarkung Wolnzach, Markt Wolnzach.

Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst die Grundstücke der Fl.Nrn. 446 teilw., 701, 701/1, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 707/3, 707/4, 708 teilw., 728, 730, 730/1, 731, 736 teilw., 737, 738, 744 teilw., 761, 764, 764/1, 764/2, 765, 766 teilw., 767, 770, 771, 772 teilw., 773, 776, 776/2 teilw., 777 teilw. der Gemarkung Wolnzach, Markt Wolnzach und die Fl.Nrn. 406 und 407 der Gemarkung Oberlauterbach, Markt Wolnzach.

Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 446 teilw., 648, 648/2, 649, 650/2, 650/3, 653, 653/6, 654, 655, 656, 657, 657/2, 658/1, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 682, 686/1, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 692/1, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 699/1, 700, 701/2, 707/2, 708 teilw., 709, 714, 724 teilw., 725, 725/4 teilw., 725/7, 726/1 teilw., 727/3, 728, 729 teilw., 731/2, 733 teilw., 735 teilw., 736 teilw., 739, 740, 744 teilw., 757, 758, 759, 760, 760/2, 762, 763, 768, 769, 777 teilw., 778, 779 teilw., 780, 781, 781/2, 781/3, 781/4, 785, 787, 789 der Gemarkung Wolnzach, Markt Wolnzach und die Fl.Nrn. 282, 283, 363 teilw., 379, 380, 381, 382, 383, 384 teilw., 384/2, 385 teilw., 386 teilw., 403, 404, 408, 409, 410 der Gemarkung Oberlauterbach, Markt Wolnzach.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan, gefertigt vom Büro Boden und Wasser, Büro für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Aichach eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist dieser Lageplan im Maßstab 1:2.500 maßgebend, der im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und beim Markt Wolnzach niedergelegt ist; er kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

## § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	<i>in der weiteren Schutz- zone</i>	<i>in der engeren Schutz- zone</i>
<b>entspricht Zone</b>	III	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern dabei die Bodenauffüllung wiederhergestellt wird	<b><u>verboten</u></b>
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	-----	<b><u>verboten</u></b>
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen und für Bodenteile von Hopfengerüstanlagen bis zu 1,50 m Tiefe	
	<i>in der weiteren Schutz- zone</i>	<i>in der engeren Schutz- zone</i>

# AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

*JG - 3.9*  
*3.32*

Nummer 24/25

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgaudruckerei Pfaffenhofen  
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50.- DM jährlich

20. Juni 1991

**INHALT:** Wasserrecht; Neufassung der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen (VGS) – Wasserrecht; Einleiten von behandeltem Abwasser aus der neu zu errichtenden Kläranlage des Ortsteils Weichenried, Markt Hohenwart, in die Paar – Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Pömbach (Brunnen I) – Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Pömbach (Brunnen II) – Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm: Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden – Sparkasse Ingolstadt: Bekanntmachungshinweis gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Sparkasse Ingolstadt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Abwässer aus der Kläranlage Weichenried beantragt, die in der nächsten Zeit verlegt und erweitert werden soll.

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer ist eine Benutzung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Dafür ist nach § 2 WHG eine behördliche Erlaubnis (§ 7 WHG) erforderlich.

Der Antrag wurde zwischenzeitlich geprüft, es bestehen gegen die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, beim Markt Hohenwart zur Einsichtnahme aufliegen.

Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen nach Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Hinsichtlich des Auslegungstermins und des Auslegungsortes wird auf die Bekanntmachungsveröffentlichung bei der Gemeinde hingewiesen. Die Gemeinde wird Ort und Zeitraum ortsüblich bekanntmachen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann ein Betroffener nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung geltend machen, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 6. 6. 1991

32/632-101

## Landratsamt

### Wasserrecht;

### Neufassung der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen (VGS)

Jetzt die Genehmigung für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen beantragen!

Am 30.6. 1991 endet die Frist, innerhalb der ein Antrag auf Genehmigung für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen nach der zum 1. 1. 1991 in Kraft getretenen Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen (VGS) gestellt werden kann.

Nach dieser Verordnung unterliegen Betriebe, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG in Sammelkanalisationen einleiten, einer Genehmigungspflicht. Nach derzeitigem Stand gilt dies insbesondere für folgende Branchen:

Metallbearbeitung, Metallverarbeitung  
Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern  
Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen  
mineralölhaltiges Abwasser (z. B. Autoreparaturbetriebe)  
Zahnbehandlung  
Ablagerung von Siedlungsabfällen  
Chemische Reinigungen  
Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen  
Zellstofferzeugung  
Mischabwasser  
Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung  
Sodaherstellung  
Herstellung anorganischer Pigmente  
Nichteisenmetallherstellung  
sowie die industrielle Verwendung von Quecksilber, Cadmium, Hexachlorcyclohexan, Tetrachlorkohlenstoff, DDT, Pentachlorphenol, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Chloroform, Asbest.

Betriebe, die möglicherweise unter die genannten Kriterien fallen, müssen bis zum 30. 6. 1991 einen formlosen Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm einreichen. Zur Fristwahrung genügt ein pauschaler Antrag. Falls solche Anträge nicht oder nicht rechtzeitig gestellt werden, können Bußgelder verhängt werden. Die VGS soll sicherstellen, daß Schadstoffe von den Sammelkanalisationen (und damit letzten Endes von den Vorflutern, in die das geklärte Abwasser eingeleitet wird, und von den Feldern, auf die der Klärschlamm verbracht wird) ferngehalten wird.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 12. 6. 1991

32/632

### Wasserrecht; Einleiten von behandeltem Abwasser aus der neu zu errichtenden Kläranlage des Ortsteils Weichenried, Markt Hohenwart, in die Paar

Der Markt Hohenwart hat unter Vorlage von Plänen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Paar durch Einleiten gesammelter

### Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Pömbach (Brunnen I)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986, BGBl I S. 1529, i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988, BayRS 753-1-I, zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Pömbach (Brunnen I) folgende Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 28. 6. 1977 (Amtsblatt vom 9. 7. 1977, Nr. 27).

#### § 1

#### Änderung der Verordnung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone (siehe Lageplan M = 1:5000 vom 7. 3. 1981 des Ing.-Büros M. Westermeier).

(2) Der Fassungsgebiet umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 231 (T). Er hat ein Ausmaß von ca. 25 m x 25 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 231, 232, Gemarkung Pömbach, und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 220, 230, 252, 270, 271, 263/1, Gemarkung Pömbach.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 220, 221, 222, 223, 235, 251, 250 und 233, Gemarkung Pömbach, und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 271, 252, 218, 219, 230, 234, 244, 258, 1614.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau		verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeitplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
<b>6. Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	—	—

\* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (iiB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 13. 6. 1991

32/863/1.1

Dr. Scherg, Landrat

## Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Pömbach (Brunnen II)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG– i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986, BGBl I S. 1529, i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988, BayRS 753-1-1, zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Pömbach (Brunnen II) folgende Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 3. 10. 1978 (Amtsblatt vom 14. 10. 1978, Nr. 41).

## § 1

### Änderung der Verordnung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone (siehe Lageplan M = 1:5000 vom 7. 3. 1991 des Ing.-Büros M. Westermeier).

(2) Der Fassungsgebiet umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 1618/1, Gemarkung Pörbach. Er hat ein Ausmaß von ca. 25 m x 25 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1618, 1622, 1624, 1625 und 1624/1, Gemarkung Pörbach. Außerdem umfaßt die gemeinsame engere Schutzzone Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 203 und 204, Gemarkung Raitbach.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1618, 1622, 1624 und 1625 der Gemarkung Pörbach, die Grundstücke Fl.-Nrn. 207, 208 und 210 der Gemarkung Raitbach, Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 202, 203, 204, 204/2, 204/3, 206, 211, 213, 215 der Gemarkung Raitbach, die Grundstücke Fl.-Nrn. 853, 850, 849, 848, 846, 845 und 840 der Gemarkung Weichenried sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 879, 877 und 854 der Gemarkung Weichenried.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2–1.4	verboten	–	–
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	–
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	–
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	–
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	–

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau		verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeitplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

\* Auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für

Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 13. 6. 1991

32/863/1.1

Dr. Scherg, Landrat

Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

Aufgebot

Nachstehende Sparurkunden der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm sind als verloren gemeldet:

Konto-Nummer:	Name und Anschrift des Kontoinhabers
Sparkassenbuch Nr. 1723055	Nischwitz Margarethe Niederscheyerer Str. 71, 8068 Pfaffenhofen
Sparkassenbuch Nr. 1729326	Fleck Inge Schleiferberg 49, 8068 Pfaffenhofen
Sparkassenzert. Nr. 1781426	Grabmair Josef o. Berta Eckersberg 5, 8068 Pfaffenhofen

Auf Antrag werden die derzeitigen Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunden innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem unterfertigten Vorstand der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 11. 6. 1991

Der Vorstand  
Wöhrl i.V. Müller

Sparkasse Ingolstadt

Bekanntmachungshinweis gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Sparkasse Ingolstadt

Aufgrund des Artikels 21 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) - BayRS 2025 - 11 - wird die Satzung der Sparkasse Ingolstadt vom 21. Dezember 1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. 10. 1986, mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern geändert.

Die Änderungssatzung vom 3. 6. 1991 hängt in der Zeit vom 20. 6. 1991 bis 4. 7. 1991 in der Schalterhalle der Sparkassenhauptstelle sowie in allen Zweigstellen der Sparkasse Ingolstadt zur Einsichtnahme aus.

Ingolstadt, 10. 6. 1991

Der Vorstand  
Rödel Steib

Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 1688936, 2018489, 3502762, 3504784, 3513397,  
12604807 und 1582444/Urk.-Nr. 31749

durch Beschluß des Vorstandes der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 10. 6. 1991

Der Vorstand  
Rödel Megersheimer





# AMTSBLATT

B 1278 B

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

*St. 12*

*4/3*

Nummer 41

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgau Druckerei Pfaffenhofen  
Erscheint wöchentlich. Halbjährlicher Bezugspreis 15,- DM

14. Oktober 1978

**INHALT:** Förderung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen mit öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln — Vollzug der Bayer. Bauordnung; Bauvorlageberechtigung — Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Pörnbach Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für die öffentliche Wasserversorgung — Verwaltungsgemeinschaft Reichertshausen; Bekanntmachung über die öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 1978 nach Beschlußfassung durch die Gemeinschaftsversammlung — Sparkasse Ingolstadt; Bekanntmachung

—WHG— in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes —BayWG— in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39) folgende

## Verordnung:

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Pörnbach wird in der Gemeinde Pörnbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich,
- einer engeren Schutzzone,
- einer weiteren Schutzzone

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 1618 T Gemarkung Pörnbach.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 1618 T, 1623 T, 1624 T, 1625 T der Gemarkung Pörnbach und Fl.St.Nr. 202 T, 203 T, 204 T der Gemarkung Raitbach.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 207, 209, 214, 215, 202 T, 203 T, 204 T, 204/2 T, 204/3 T, 206 T, 210 T, 211 T, 215/2 T der Gemarkung Raitbach und Fl.St.Nr. 840, 845, 848, 849, 850, 853, 855, 846 T, 854 T, 856 T, 877 T, 878 T der Gemarkung Weichenried sowie Fl.St.Nr. 1618 T, 1623 T, 1624 T, 1625 T der Gemarkung Pörnbach.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:5000 eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Pörnbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## Landratsamt

### Förderung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen mit öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln

Die Regierung von Oberbayern hat die Vorlagesperre für Anträge auf Gewährung von öffentlichen Baudarlehen aufgehoben. Diese Anträge können deshalb wieder an die Regierung von Oberbayern weitergeleitet werden.

9. 10. 1978

Nr. 31/664

### Vollzug der Bayer. Bauordnung; Bauvorlageberechtigung

Im Amtsblatt Nr. 40/1978 ist bei o.a. Veröffentlichung ein Fehler unterlaufen. Im letzten Halbsatz des zweiten Satzes der Presseinformation lautet die Jahreszahl 1978. Richtig muß es selbstverständlich 1979 heißen. Der Halbsatz lautet daher:

„... , sofern sie die genannten Voraussetzungen bis zum 30. 6. 1979 bei der für ihren Wohnsitz oder ihre Betriebsniederlassung zuständigen Bezirksregierung nachgewiesen haben.“

11. 10. 1978

Nr. 31/601

### Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Pörnbach Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für die öffentliche Wasserversorgung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1. natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrank- heiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. v. 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		—
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Boden- bearbeitung	v e r b o t e n		
<b>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu be- handeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abflie- bendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Ein- leitungssatz dieses Ver- ordnungsmusters)

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte		

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

3. 10. 1978

Nr. 33/642/2

Dr. Scherg, Landrat

## Verwaltungsgemeinschaft Reichertshausen

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 1978 nach Beschlußfassung durch die Gemeinschaftsversammlung**

Die in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshausen vom 8. 6. 1978 be-

schlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 liegt samt ihren Anlagen gem. Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) während der Zeit

vom 23. Oktober mit 31. Oktober 1978

in der Verbandskanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshausen, Paindorfer Str. 8, 8069 Reichertshausen (Kämmerei) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während der Auflegungsfrist können Einwohner der verbandsangehörigen Gebietskörperschaften und die Abgabepflichtigen Einwendungen erheben.

Reichertshausen, den 6. 10. 1978

Scheller, Gemeinschaftsvorsitzender

## Sparkasse Ingolstadt

### Bekanntmachung

Im Geschäftslokal der Sparkasse Ingolstadt, Zweigstelle Asanstraße, wurde vor einigen Tagen ein Geldbetrag gefunden.

Der Empfangsberechtigte wird zur Vermeidung von Rechtsansprüchen aufgefordert, alsbald seine Rechte anzumelden.

Ingolstadt, den 29. 9. 1978